

→ Sprechsaal. ←

Anfrage.

Eine alle 14 Tage erscheinende Zeitschrift beziehe ich in 5 Exemplaren regelmäßig über Leipzig. Einmal nun sandte der Verleger nur 3 Exemplare, berechnete aber 5 und ließ sich wie bisher üblich den Betrag durch den Kommissionär erstatten. Ich reklamierte die 2 fehlenden Hefte direkt per Post und wünschte sie unter Kreuzband zugesandt. Dem entsprach der Verleger, belastete aber für direkte Zusendung 20 $\frac{1}{2}$! Da nun, wie aus vorstehendem zu entnehmen, die Schuld auf Seiten des Verlegers liegt, so frage ich hiermit die Herren Kollegen, wer die 20 $\frac{1}{2}$ Portoauslagen zu tragen hat, der Verleger oder ich. U. A. w. g. R. W.

Anfrage.

Wie kann man sich gegen einen Verleger schützen, der im Buchhandel ein neues Werk zu 1 Mk. die Lieferung, dem Publikum gegenüber jedoch zu 1 Fr. ankündigt und dem Sortimenter zu 75 $\frac{1}{2}$ netto berechnet? Und was kann man dem Publikum gegenüber, das sich auf die Anzeige beruft, anderes thun als zum öffentlich angekündigten Preise liefern? E. F.

Ankündigung neuer Erscheinungen.

Ließe sich nicht erreichen, daß möglichst alle Herren Verleger von Broschüren und Büchern wenigstens 14 Tage vor Erscheinen ihrer Artikel Anzeige hiervon im Börsenblatte machen? Die Sortimentshandlungen sind von Jahr zu Jahr zurückgegangen, weil sie dem Publikum nichts Neues bringen, sondern meist Bekanntes, und weil sie in Zeitungen kritisiertes oft noch nicht kennen.

Eine sehr üble Sitte ist auch, Auszüge vor Erscheinen zu bringen und zwar so reichhaltige, daß mancher glaubt, damit genug oder doch den Rahm davon zu haben. Es sollte dies immer erst später geschehen, wenn man glaubt damit noch weitere indifferente Kreise heranziehen zu können. V.

Fiedlers Bestellkalender betreffend.

Wünschenswert wäre es, daß der Herr Herausgeber in künftigen Jahren die Hinweisungen auf vorzunehmende wichtige geschäftliche Arbeiten auch richtig gäbe. — Wenn der Sortimenter wirklich, wie in diesem Jahrgang angegeben, seine Ostermeh-Zahlungsliste am 9. Mai aufstellt (6 Tage vor Kantate!) und sie am 12. Mai an den Kommissionär absendet, so daß sie also im besten Fall am 13. Mai (2 Tage vor Kantate!) in Leipzig eintrifft, so wird er für die rechtzeitige Erledigung am Kantate-Montag unfehlbar zu spät kommen. L. W.

Das buchhändlerische Ratengeschäft und der Antiquar.

Ein Agent A vertreibt auch für den Sortimentbuchhändler B das Meyer'sche Lexikon auf Abzahlung an Privatleute. A offeriert nun eines Tages an Antiquar C, — welcher selbstredend die Eigenschaft des A als Reisender für B nicht kennt — unter höchst glaubwürdiger Begründung über Ursache des Verkaufs — 1 Exemplar des Lexikon in gutem Zustande. Man einigt sich über die Summe (80 \mathcal{M}), nachdem A bei seinem ersten Besuch diesen Betrag als etwas zu gering nicht angenommen hatte. A hatte dieses Lexikon jedoch bei B entnommen unter Vorgabe, ein Unterzeichner auf Abzahlung wünsche das Werk. (Nach den Bedingungen des Sortimenters B erhält der Unterzeichner gegen eine Monatsrate von 3 bis 5 \mathcal{M} gleich bei der ersten Rate das ganze Werk geliefert, wogegen sich B das Eigentumsrecht bis nach vollendeter Abzahlung vorbehält.)

Einige Wochen später wird bei Antiquar C gefragt, ob er z. B. fragl. Lexikon erworben; diese Frage wird bejaht. Hieraus ordnet der Viertels-Kommissar auf eigene Faust Beschlagnahme des Werkes an und giebt solches trotz Protest des C an B zurück. Der Kommissarius erklärt u. a., es stünde in seiner Machtbefugnis so zu verfahren, er habe auf seinem Bureau keinen Platz für das Werk, daher gebe er es dem zurück, dem es gehört. (?)

C muß also der Gewalt weichen. B erklärt schließlich dem C man wolle sich nach stattgehabter Verhandlung gegen A verständigen. Nach Monaten erkundigt sich Antiquar C beim Sortimenter B über die Angelegenheit und erfährt, eine Verhandlung gegen A habe nicht stattgefunden, da dieser das Weite gesucht; er (B) wolle jedoch an zuständiger Stelle alsbald Erkundigung einziehen, wie er sich zu verhalten habe und event. den Vorschlag des C, den Schaden je zur Hälfte zu tragen, annehmen.

B giebt jedoch an C keinerlei Nachricht, worauf letzterer wieder nach Monaten sich zu B begiebt. Dieser erklärt, er könne gar nichts sagen oder vornehmen, worauf Antiquar C erklärt, dann ziehe er auch sein Entgegenkommen betr. Tragung des Schadens zur Hälfte zurück und verlange nun freie Herausgabe des Werkes. Behufs dessen wendet sich C an obigen Viertels-Kommissar; dieser lehnt jede Einmischung ab, läßt sich u. a. dahin aus: er werde B instruieren, das Werk nicht herauszugeben; es gehöre B rechtmäßig zu, u. s. w.

So der heutige Stand der Sache.

Nachstehende Fragen möchte man nun von berufener Seite beantwortet wissen:

1) Ist der Viertels-Kommissar zur Vornahme des Beschlages und der Wegnahme des Werkes ohne jede Weisung höheren Ortes berechtigt?

2) Falls Sortimentler B sich in den Bedingungscheinen für die Ratenkäufer das Eigentumsrecht des Werkes bis nach Abzahlung des Gesamtbetrages vorbehalten und fragliches Exemplar dem B durch A durch einen solchen gefälschten Schein abgeschwindelt wurde, hätte in diesem Falle es für B Erfolg, das vorbehaltene Eigentumsrecht gegen C geltend zu machen, oder wäre dieses zwecklos, da ja nicht der angebliche Unterzeichner, sondern A das Werk von B entnommen, bezw. abgeschwindelt und also A in seiner Eigenschaft als Angestellter des B diesen einfach betrogen hat und das »Eigentumsrecht« also hier gegenstandslos ist?

3) Wenn bei der erwähnten Nachfrage Antiquar C das Werk bereits weiter begeben gehabt hätte, konnte dann B sein vorbehaltenes »Eigentumsrecht«, falls ein solches vorgesehen, gegenüber C geltend machen?

4) Welchen Weg hat Antiquar C einzuschlagen, um wieder in den Besitz des ihm rechtmäßig zugehörenden Werkes zu gelangen?

Aus obigem Falle ergeben sich eine Reihe von Umständen, von welchen nur die nachstehenden als besonders wichtig angeführt sein sollen:

Wenn ein Sortimentbuchhändler z. B. Meyers Lexikon, 18 Bände, gegen eine monatliche Ratenzahlung von 3 bis 5 \mathcal{M} gleich bei der ersten Monatsrate vollständig liefert, so ist dies zunächst doch ein umschriebener Rabatt, welcher jedenfalls höher ist, als der ziffermäßig bestimmte der verschiedenen Buchhändlervereine.

Dem Schreiber dieses war es bis zu diesem Falle nicht bekannt, daß der Ratenkäufer das Werk gleich bei der ersten (!) Rate von 3 bis 5 \mathcal{M} vollständig (!) geliefert erhält. Hat er nun, oder überhaupt jeder Buchhändler, welcher ein größeres Werk aus Privatbesitz erwirbt, von dem man annehmen könnte, es sei auf Ratenzahlung erworben und vielleicht zur Zeit des Angebotes noch nicht voll bezahlt, die Pflicht dies zu prüfen, oder muß er ein solches Angebot überhaupt ablehnen?

Welche Nachteile kann sich Käufer zuziehen, wenn er diese Prüfung unterläßt?

Wie bekannt, ist ein Gesetz-Entwurf über das Abzahlungsgeschäft im allgemeinen im Entstehen begriffen und soll in nicht zu ferner Zeit dem Reichstage vorgelegt werden. Hierunter fällt nun auch der buchhändlerische Vertrieb von Werken auf Ratenzahlungen. Es ist gewiß in jeder Hinsicht zu wünschen, daß der auf reeller Grundlage bestehende diesbezügliche Zweig des Buchhandels nach keiner Seite eine Beeinträchtigung erfährt, und werden hoffentlich rechtzeitig, von zuständiger Stelle im Buchhandel, die hierzu benötigten Schritte eingeleitet werden. Dagegen ist es ebenso wünschenswert, daß die moralischen Auswüchse des buchhändlerischen Ratengeschäftes beseitigt werden. Dem Verfasser dieses sind z. B. viele Fälle bekannt, daß Leuten ärmster Klasse und unterster Bildungsstufe, durch falsche Vorpiegelungen, Verdrehung der Bedingungen, falsche Angaben über den wirklichen Preis eines Werkes seitens gewissenloser Agenten die Unterschrift zum Kaufvertrag abgeloct wurde. Beschwerden halfen dann nie; im Gegenteil erhöhte die Klage der betreffenden Vertriebsfirma, welche sich im gegebenen Falle auf den Kaufvertrag berief, noch den Schaden des Geprellten. Ferner wird mancher bisher unbescholtene Mensch, welcher nie geahnt, daß ihm von fremder Seite auf seine Unterschrift hin, ein Kredit von etwa 150 \mathcal{M} eingeräumt wird, durch einen solchen Ankauf auf schiefe Bahn gebracht; es sei hier nur des naheliegenden Weiterverkaufes des Werkes vor beendeter Abzahlung gedacht, was eine Anklage wegen Pfandverschleppung im Gefolge hat. Mir liegt u. a. das Angebot eines Tagelöhners vor: »welchen Preis Sie für das noch noch nicht in Händen gewesene Conversationslexikon von Meyer und Brockhaus bezahlen würden. Ihrer werden (sic!) Nachricht entgegensehent (sic!) u.« Daß es von buchhändlerischer Seite aus Pflicht ist, mitzuwirken, daß zur Vermeidung solcher Fälle Schranken ausgerichtet werden, bedarf aus Billigkeitsgründen wohl keiner Erwähnung; ebenso wie der Buchhandel jede eingreifende Gesetzreform auf diesem Gebiete, welche berechnigte Interessen unseres Handels schädigt, zu bekämpfen verpflichtet ist. —n.